



Satzung des Anglersportvereins Körprich e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 VEREINSNAME.....	2
§ 2 VEREINSLOGO UND VEREINSWAPPEN.....	2
§ 3 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT.....	2
§ 4 VEREINSVORSTAND	2
§ 5 ERWEITERTER - VEREINSVORSTAND	2
§ 6 BEFUGNISSE	2
§ 7 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 8 BEITRÄGE.....	3
§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
§ 10 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 11 VEREINSGELDER.....	4
§ 12 KASSE UND KASSIERER	4
§ 13 SCHRIFTFÜHRER.....	4
§ 14 VERSAMMLUNGEN	4
§ 15 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	4
§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG	5
§ 17 ABSTIMMUNGEN.....	5
§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS	5
§ 19 VERBLEIB DES VEREINSVERMÖGENS.....	5
§ 20 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	5
§ 21 UNTERSCHRIFTEN	5

ANLAGENVERZEICHNIS:

1	ORDNUNG ZUR REGELUNG DES VEREINSLOGOS UND DES VEREINSWAPPENS.....
2	BEITRAGSORDNUNG.....
3	ORDNUNG ERWEITERTER VORSTAND

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Körprich e.V. und hat seinen Sitz in Körprich. Er ist ein, im Vereinsregister beim Amtsgericht Lebach unter der Nummer VR 3039, eingetragener Verein.

§ 2 Vereinslogo und Vereinswappen

Gestaltung sowie Verwendung des Vereinslogos und des Vereinswappens sind in der Ordnung zur Gestaltung und Verwendung des Vereinslogos und des Vereinswappens geregelt.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein will seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Fischwaid geben. Er fühlt sich dabei den Zielen des Natur- und Umweltschutzes verpflichtet. Er bezweckt insbesondere die Hege und Pflege des Fisch- und Pflanzenbestandes in und an den heimatlichen Gewässern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvorstand

Die Vereinsgeschäfte werden ehrenamtlich vom Vorstand geführt. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. 1. Kassierer
- d. 2. Kassierer
- e. 1. Schriftführer
- f. 2. Schriftführer
- g. Jugendwart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erweiterter - Vereinsvorstand

Der erweiterte Vorstand wird in der „Verordnung Erweiterter Vorstand“ geregelt.

§ 6 Befugnisse

Im Innen- und Außenverhältnis vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer oder der 1. Schriftführer.

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder Person beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann aktiv und inaktiv ausgeübt werden. Mitglieder die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben sind nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein oder um die Fischerei im Allgemeinen verdient gemacht hat. Ein auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gerichteter Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn er die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder findet. Das Ehrenmitglied ist von Beiträgen aller Art sowie Arbeitseinsätzen befreit und genießt alle Rechte eines Vereinsmitgliedes.

§ 8 Beiträge

Die Beiträge, Arbeitsleistungen und die Aufnahmegebühr sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Fischerei in den vom Verein gepachteten und den im Vereinsbesitz befindlichen Gewässern als Inhaber eines Erlaubnisscheines den Vorschriften entsprechend auszuüben. Zur Pflicht ist jedem Mitglied gemacht, die Fischerei waidgerecht auszuüben und sich nach Möglichkeit an allen Vereinsveranstaltungen und Versammlungen zu beteiligen. Insbesondere obliegt den Mitgliedern die Verpflichtung die Vereinsinteressen zu wahren und den Verein bei der Behebung von Schäden an den Gewässern und dem Vereinseigentum tatkräftig zu unterstützen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freien Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Ausgeschlossen werden kann, wer:

- a) der Vereinssatzung bewusst zuwider handelt,
- b) den Verein verunglimpft oder schädigt,
- c) über 3 Monate mit seinem Beitrag ohne wichtigen Grund im Rückstand ist,
- d) die vorgesehenen Arbeitsstunden bzw. die dafür vorgesehene Geldleistung nicht erbringt.

Der Vorstand ist befugt, in Frage kommende Mitglieder sofort auszuschließen. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene hat neben seinem allgemeinen Recht auf Berufung, das Recht auf vereinsinterne Berufung gegen den Ausschluss. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Vereinsgelder

Vereinsgelder dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, welche den Interessen des Vereins dienen, z.B.:

- a) Pachtbeträge für Gewässer,
- b) Kosten für Fischbesatz,
- c) Beschaffung von Geräten und Fachliteratur,
- d) Kosten für Instandsetzen und Instandhalten der Vereinsgewässer und des Vereinseigentum,
- e) laufende Kosten.

§ 12 Kasse und Kassierer

Der Kassierer hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Ihm obliegen die Regelung sowie die Prüfung der SEPA-Lastschriftmandate zur Erhebung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren. Zur General- bzw. Jahreshauptversammlung hat der Kassierer den Kassenbericht zu erstellen und vorzutragen. Die Revision der Kasse erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die in der General- bzw. Jahreshauptversammlung gewählt werden.

§ 13 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten des Vereins. Er führt über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen eine Niederschrift. Die Niederschriften bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Kassierer.

§ 14 Versammlungen

Alle zwei Jahre findet eine Generalversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10 % der Mitglieder einberufen werden. Jährlich finden, einschließlich der General- oder der Jahreshauptversammlung, 2 Mitgliederversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nalbach und durch Einladung in Schriftform an die Mitglieder.

Vereinsmitgliedern ist es gestattet, ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist mit der Anzahl der Anwesenden, mindestens jedoch mit 9 Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Alle Beschlüsse müssen in der Niederschrift festgehalten werden.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch eine General-, einer Jahreshauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Eine Satzungsänderung muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen (Ausnahme: § 14) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Abstimmungen können öffentlich oder auf Antrag eines Einzelnen geheim und schriftlich durchgeführt werden.

Über die eingelegte vereinsinterne Berufung ausgeschlossener Mitglieder wird immer durch Stimmzettel geheim abgestimmt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer General-, einer Jahreshaupt- oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, dabei müssen ein Drittel der Mitglieder anwesend sein und sich zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung aussprechen.

§ 19 Verbleib des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nalbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist für den Verein, seine Organe und seine Mitglieder bindend und tritt sofort in Kraft.

Nalbach – Körprich, den 15. Februar 2020

§ 21 Unterschriften

Kurt Mack, 1. Vorsitzender

Stephan Schmitt, 1. Kassierer

Vanessa Naumann, 1. Schriftführerin